

Mindestanforderungen an die Darstellung und den Anschluss an eine gemeindliche Abwasseranlage

Alle Entwässerungsanlagen sind gemäß der EN 12056 und DIN 1986-100 in der neuesten Fassung, den Arbeitsblättern des DWA-Regelwerks sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und herzustellen. Die Satzungen der Gemeinden sind einzuhalten.

Ergänzend gilt folgendes:

1. Allgemein

Die dem Amt Leezen angeschlossenen Gemeinden entwässern vorwiegend im Trennsystem, einige jedoch auch im Mischsystem:

Gemeinde	Entwässerungs-system	Besonderheiten
Bark	Mischsystem	OT Bockhorn: TrennSys., OT Schafhaus: Kleinkläranl.
Bebensee	Trennsystem	
Frededorf	Mischsystem	
Groß Niendorf	Trennsystem	
Högersdorf	Trennsystem	
Kükels	Mischsystem	teilweise Trennsystem
Leezen	Trennsystem	OT Heiderfeld: Mischsystem, OT Krems I: Trennsystem
Mözen	Trennsystem	
Neveredorf	Trennsystem	
Schwissel	Mischsystem	
Todesfelde	Mischsystem	OT Voßhöhlen: Kleinkläranlagen
Wittenborn	Trennsystem	tlw. Druckentwässerung

In Gemeinden mit Trennsystem darf an die Schmutzwasserleitung ausschließlich das häusliche Schmutzwasser oder das gewerbliche Schmutzwasser angeschlossen werden, nicht aber Regenwasser aus Dach- oder Hofflächen sowie von Dränageleitungen.

Hat ein Grundstück Gefälle zum öffentlichen Verkehrsraum, ist in der Auffahrt eine Dränagerinne in der gesamten Auffahrtsbreite einzubauen. Diese ist an die Regenentwässerung anzubinden.

Wird das Regenwasser auf dem Grundstück versickert, ist dies beim Landrat des Kreises Segeberg, Untere Wasserbehörde, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, zu beantragen bzw. in bestimmten Fällen anzuseigen.

Ein Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn das Regenwasser in ein angrenzendes Gewässer eingeleitet werden soll.

2. Entwässerungsantrag: Anlagen und Darstellung

Der Entwässerungsantrag ist in 2-facher Ausfertigung mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Lageplan im Maßstab mind. 1:500, der Plan enthält Angaben über die Grundstücksbebauung, Grundstücksgrenzen und die Entwässerungsanlage außerhalb der Gebäude mit Angabe von Lage, Höhe, Gefälle, Material und Durchmesser der Leitungen und Schächte.
- Grundrisse im Maßstab 1:100 mit Angaben über Gefälle, Höhen, Durchmesser und Material für alle entwässerungstechnischen Einrichtungen und Leitungen.
- Längsschnitt im Maßstab 1:100 mit Strangschema vom Straßenkanal bis zur Lüftungsleitung mit Angabe von Höhe, Gefälle, Material und Durchmesser der Leitungen und Schächte.

Es sind die Sinnbilder und Zeichen für Entwässerungsanlagen der Tabelle 1 der DIN 1986, Teil 1 zu verwenden.

Die Darstellung der Leitungen muss eindeutig sein, sie ist ggf. farblich zu kennzeichnen (Schmutzwasser: rot, Regenwasser: blau, Mischwasser: violett.)

3. Leitungen

Mindestgefälle nach EN 12056 bzw. DIN 1986, Teil 100. Das Höchstgefälle ist 1:20.

Für größere Höhenunterschiede beim Anschluss an den Hauptkanal ist vor dem Übergabeschacht grundstücksseitig ein äußerer Absturz einzubauen. Die Hauptleitung wird zusätzlich für Reinigungszwecke in gerader Linie zum Übergabeschacht weitergeführt.

Dasselbe gilt für Abstürze auf dem Grundstück.

Müssen Leitungen über ein benachbartes Grundstück geführt werden, so ist eine Baulast einzutragen. Näheres regeln die Gemeindesatzungen.

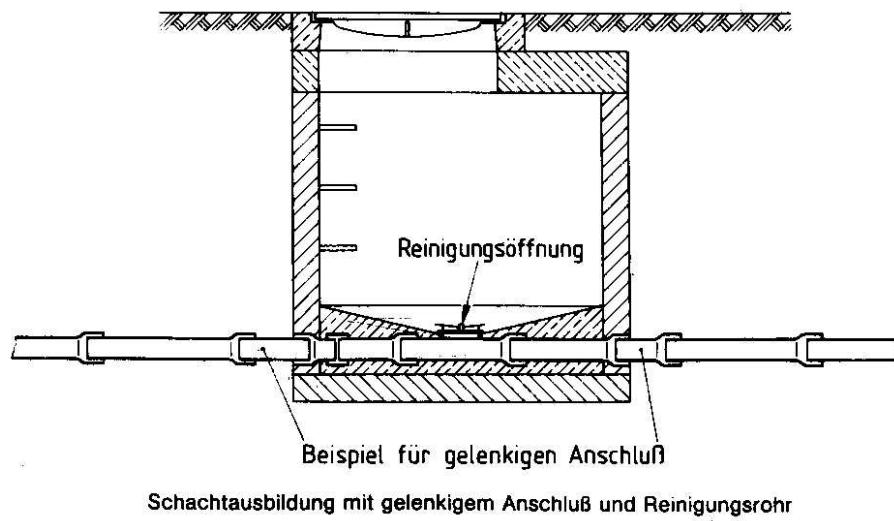
Dränageleitungen sind, bevor sie an die Regenwasserleitung angeschlossen werden, über einen Dränageschacht zu führen, der als Sandfang ausgebildet und jederzeit zugänglich sein muss.

Übergabeschacht und Reinigungsöffnung

Der Übergabeschacht ist als Kontrollschacht DN 1000 nach DIN 4034 auszuführen. Es wird empfohlen Schachtringe gemäß DIN 4034 Teil 1 zu verwenden, da diese durch ihre größere Rohrwandungsdicke von 12 cm dauerhafter und beständiger gegen Betonkorrosion sind.

Der Übergabeschacht ist unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen, in höchstens 1,0 m Abstand zum öffentlichen Straßenraum. Ausnahmen können genehmigt werden, sind aber zu begründen (z.B. wenn ein vorh. Schacht genutzt werden soll).

Die genaue Bauweise muss der DIN 1986, Teil 1 entsprechen. Hierzu gehört insbesondere die Anlage einer Berme (seitliches Gefälle in Richtung Gerinne oder Reinigungsöffnung) und der beidseitig gelenkige Anschluss, siehe Skizze:



Schachtausbildung mit gelenkigem Anschluß und Reinigungsrohr

Der Übergabeschacht muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht mit Blumenkübeln, Gehwegplatten etc. überdeckt sein.

Weitere Reinigungsöffnungen sind bei Leitungslängen > 40 m erforderlich.

4. Rückstau im Kanalnetz

Selbst bei sorgfältiger Planung können ungewöhnliche Regenereignisse oder Verstopfungen zu Rückstau führen. Die hierfür festgelegte Rückstauebene ist in allen Gemeinden des Amtes Leezen die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

Sanitärobjekte unterhalb der Rückstauebene sind über automatisch arbeitende Hebeanlagen mit Rückflussverhinderer rückstaufrei anzuschließen.

Wenn bei Rückstau auf eine Benutzung der Sanitärobjekte verzichtet werden kann, ist ein Anschluss über automatische Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 und DIN 19 578 möglich.

5. Rückhalten schädlicher Stoffe

Bei Erfordernis sind Sand- oder Schlammfänge (z.B. bei großen Parkplätzen) oder Fettabscheider (z.B. bei Restaurant-Betrieben) nach DIN 4040-4042 herzustellen. Gleiches gilt für Stärkeabscheider oder Benzinabscheider (z.B. bei Garagenstellplätzen) nach DIN 1999.

Bei Heizungsanlagen mit Gas-Brennwertkessel über 200 kW und bei allen Öl-Brennwertkesseln ist eine Neutralisationsanlage vorzusehen.

6. Schlussbestimmung und Abnahme

Mit dem Bau der Entwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt.

Die Lage der Anschlussstutzen ist vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Amt Leezen zu klären.

Die Anlage wird vor der Inbetriebnahme durch das Amt Leezen abgenommen. Hierfür ist nach Fertigstellung, jedoch vor dem Verfüllen der Rohrgräben im Bereich des Übergabeschachtes ein Termin mit der Bauabteilung des Amtes zu vereinbaren.

Für Rückfragen steht Ihnen das Amt Leezen, Fachbereich 1, Herr Tanke, Tel. 04552-9977-111, zur Verfügung.